


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 1/2017 vom 20.01.2017	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt"

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

über das Recht zur Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und über die Erteilung von
Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren
an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt“ nach dem Gesetz
über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren
und Volksentscheid (VIVBVEG) vom 01. Oktober 2004

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 - jetzt“ der Stadt Olfen, wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 2. u. 3, 59399 Olfen, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Olfen bedient werden darf.

2. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) In das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat
und stimmberechtigt ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der oben genannten Zeiten, spätestens am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 29, 59399 Olfen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a. sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b. sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c. die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Die Erteilung eines Eintragungsscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Eintragungsscheine bis zum **31.05.2017, 12:00 Uhr** beantragen.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Stadt Olfen an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist

7. Der Eintragungsschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am **07.06.2017 12.00 Uhr** bei der Stadt Olfen eingeht.

Olfen, 19.01.2017

Der Bürgermeister



Sendermann